

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird dem betroffenen Beteiligten mit Empfangsbekanntnis zugestellt.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Einselthum
Aktenzeichen: 21110-HA2.3.

67655 Kaiserslautern, 20.10.2017
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Einselthum VII Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 22.04.2008 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 19.05.2015 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Einselthum, Landkreis Donnersbergkreis und Landkreis Alzey-Worms, wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Wegegrundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Einselthum	0	273/4
Einselthum	0	274

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung - entfällt -

Begründung zu I.

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 22.04.2008 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung erfolgte die Sonderung der Wegegrundstücke. Der Ausschluss

der Wegeabschnitte steht der Erreichung der Verfahrensziele nicht entgegen. Das Verfahrensgebiet wird daher angepasst.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Gemeinde Einselfthum hat um die Herausnahme aus dem laufenden Flurbereinigungsgebiet gebeten um Erhaltungsarbeiten an den Wegen vornehmen zu können.

Eine Behandlung der Wege Flurstücke Nr. 273/4 und 274 der Gemarkung Einselfthum ist im Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Bekanntmachung.

Im Auftrag

Knut Bauer